

# Carl Schmitt und Thomas Hobbes

Ideelle Beziehungen und aktuelle Bedeutung

mit einer Abhandlung über:  
Die Frühschriften Carl Schmitts

Von  
Helmut Rumpf



Duncker & Humblot · Berlin

**HELMUT RUMPF**

**Carl Schmitt und Thomas Hobbes**



# Carl Schmitt und Thomas Hobbes

**Ideelle Beziehungen und aktuelle Bedeutung  
mit einer Abhandlung über: Die Frühschriften Carl Schmitts**

Von

**Helmut Rumpf**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1972 bei Richard Schröter, Berlin 61**  
**Printed in Germany**

**ISBN 3 428 02630 6**

*Dem Andenken meines Vaters*  
*Wilhelm Rumpf*



## Vorwort

Diese Abhandlung verfolgt eine doppelte Absicht: sie will die wichtigsten derjenigen Arbeiten Carl Schmitts, die man als politologisch qualifizieren kann, möglichst unvoreingenommen analysieren und dem Leser, von dem ähnliche Unvoreingenommenheit erhofft wird, in ihren Grundzügen nahe bringen. Sie will aber auch die ideellen Beziehungen aussondern und beleuchten, die das Werk von Carl Schmitt mit dem von Thomas Hobbes verbinden. Die Bedeutung von Hobbes für das Verständnis des Schmittschen Denkens ist Kennern schon lange bewußt.

Der Verfasser befaßt sich seit langem mit dem rechts- und staatswissenschaftlichen Werk Carl Schmitts. Er verdankt der Beschäftigung damit auch die Anregung zur näheren Bekanntschaft mit den Schriften des Thomas Hobbes. Er gehört nicht zu dem engeren Kreis der eigentlichen Freunde und Schüler von C. S., deren wechselseitige Treue sich auch in wechselseitigen lobenden Zitaten erweist. Er fühlt sich aber auch nicht als prinzipieller wissenschaftlicher Gegner oder als absoluter ideologischer Widersacher von C. S. und wertet die in den fünfziger und sechziger Jahren aufsprießenden Anti-Schmittiana deutschsprachiger Juristen und Politologen überwiegend als Zeugnisse einer zeitbeherrschenden Gesinnung. Auch wenn er sich von einzelnen Thesen und Phasen des Autors kritisch distanziert, versagt er dem Reichtum seiner Gedanken, dem durchdringenden Blick seiner staatsphilosophischen Einsicht, der Kunst seiner Formulierung nie den Respekt.

Im zweiten Teil konnte es nicht ausbleiben, daß die Frage nach der währenden Bedeutung von Thomas Hobbes in den Vordergrund trat.

Bad Godesberg im August 1971

Der Verfasser





# Inhalt

## 1. Teil

### Die Frühschriften Carl Schmitts

I. Carl Schmitt und die Politische Wissenschaft .....	11
II. Der Wert des Staates .....	13
III. Die politische Idee des Katholizismus .....	17
IV. Politische Romantik .....	22
V. Antiliberalismus .....	27
VI. Der Begriff der Diktatur .....	29
Exkurs: Diktatur und Führung .....	32
VII. Kritik des Parlamentarismus .....	36
VIII. Parlamentarismus, was sonst? .....	41
IX. „Legalität und Legitimität“ .....	44
X. Freund und Feind .....	50

## 2. Teil

### Carl Schmitt und Thomas Hobbes

#### Ideelle Beziehungen und aktuelle Bedeutung

I. Parallelität des Schicksals .....	56
II. Kritik des „Leviathan“ .....	61
III. Aussage in die Zeit .....	67
IV. Eine „Entlarvung“ .....	70
V. Die „vollendete Reformation“ .....	71
VI. Das Hobbes-Kristall.....	74
VII. Der Begriff des Politischen .....	76
VIII. Der zwischenstaatliche Naturzustand.....	78
IX. Ordnung als Raumordnung .....	81
X. Theorie des Partisanen .....	86

XI. Differenzierung der Feindschaft .....	89
XII. Die Frage der Aktualisierung .....	91
XIII. Der zeitlose Hobbes .....	95
XIV. Schmitts „ideologische Komponenten“ .....	98
XV. Gespräch über die Macht .....	98
XVI. Die „Tyrannei der Werte“ .....	100
XVII. Lehren und Warnungen .....	103
XVIII. Eine Ehrenrettung des Thomas Hobbes.....	106
XIX. Hobbes-Feier 1938 .....	108
XX. Politischer Hobbismus .....	109

## *Erster Teil*

### Die Frühschriften Carl Schmitts

#### I. Carl Schmitt und die Politische Wissenschaft

Die politische Wissenschaft, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg an den westdeutschen Universitäten etabliert hat, steht dem Werk Carl Schmitts immer noch vorurteilsbefangen gegenüber. Man hat den Eindruck, als vermöchte sie es in ihrer Mehrheit noch nicht als ein wissenschaftliches Werk zu betrachten, dessen vielfältige Gedanken und vielseitige Aspekte verschiedener und differenzierter Betrachtung, Bewertung und Verwendung fähig und würdig sind. Es scheint vielen ihrer Vertreter schlechthin als Antithese zu gelten. Seinen Schöpfer bekämpft sie mit der Feder als ihren Feind, als einen Dämon, den unschädlich zu machen, als Verführer, vor dem die akademische Jugend zu bewahren, eine politisch-pädagogische Aufgabe ist. Die deutsche Rechtswissenschaft der Nachkriegszeit hat sich eine so einseitig polemische Einstellung nie erlauben können, obwohl auch in ihrem Kreise die Zahl seiner wissenschaftlichen und politischen Gegner die seiner offenen und geheimen Anhänger gewiß erheblich überwiegt. Die meisten deutschen Staatsrechtler waren sich der konstruktiven Beiträge Carl Schmitts zur Verfassungslehre und zum Staatsrecht der Weimarer Demokratie zu sehr bewußt, als daß sie ihn so einfach hätten verwerfen oder verschweigen können, ohne gegen die Gebote der wissenschaftlichen Redlichkeit zu verstoßen. Dabei braucht von der Anhänglichkeit und geistigen Prägung derer, die bei ihm promoviert oder sich habilitiert hatten, gar keine Rede zu sein. Auch braucht nicht verschwiegen zu werden, wie leidenschaftlich sich gerade juristische Fachgenossen wiederholt empört haben, wenn sie vermuteten, daß sein Ruhm oder sein Einfluß wieder aufleben<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Erich Kaufmann*, Carl Schmitt und seine Schule, Deutsche Rundschau, 1958, S. 1015; *Gesammelte Schriften* Bd. III, 1960, S. 373; *A. Schüle*, Eine Festschrift, Juristenzeitung 1959, S. 729; *Hans Huber*, Besprechung der Carl Schmitt-Festschrift von 1958, in *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 78, H. 8, 1959, S. 431/2; derselbe in *Juri-*

Die deutsche Politologie der Gegenwart aber hat — aus Gründen, die auch mit ihrer Entstehung und dem persönlichen Schicksal einiger ihrer Gründer zusammenhängen mögen — ein besonders verkrampftes Verhältnis zu dem deutschen Staatsdenker, der in diesem Jahrhundert neben *Kelsen* sich im In- und Ausland wohl den größten und schon fast legendären Namen gemacht hat<sup>1a</sup>. Die neuere Entwicklung gibt Anlaß, diese Lage neu zu überdenken und sich einmal zu fragen, was Carl Schmitt für die deutsche politische Wissenschaft im letzten Drittel des zwanzigsten Jahrhunderts wirklich bedeutet: ob er stets nur Antithese bleiben muß, oder ob er nicht auch Thesen geliefert hat, die im politischen Denken der Gegenwart ihren Platz behalten oder wieder erlangen können.

Der Versuch einer Beantwortung dieser Frage, der hier unternommen wird, kann nicht seine sämtlichen publizistischen Äußerungen berücksichtigen, sondern nur die wichtigeren und nur solche, die als Beiträge zur politischen Theorie in Betracht kommen. Die jetzt in zweiter Auflage (1969) vorliegende Erstlingschrift „Gesetz und Urteil“ von 1912 muß daher als rein juristische Arbeit unberücksichtigt bleiben.

Zwei Methoden, den Stoff zu gliedern, einen Überblick über die politologischen Aspekte dieses Werkes zu geben, sind denkbar: die werkgeschichtliche Darstellung, der Buchbericht, der solche Arbeiten des Verfassers hervorhebt, die als wesentliche Beiträge zur politischen Wissenschaft anzusehen sind; oder eine lexikalische Behandlung, die sich bemühen müßte, unter leitenden Stichworten wiederzugeben, was Carl Schmitt zu den großen Fragen der Politik zu sagen hat, wie etwa: Staat und Einzelmensch, Macht und Raum, Freund und Feind, Ausnahmezustand und Norm, Souveränität, Diktatur, Rechtsstaat, Legitimität, usw. Keine der beiden Methoden wäre der hier verfolgten Absicht, Carl Schmitts bleibenden Beitrag zur Politologie zu würdigen, angemessen. Die eine liefe Gefahr, sich in Inhaltsangaben einzelner Schriften zu erschöpfen, die andere würde die geschichtliche und biographische Bedingtheit und Entwicklung von Werk und Autor außer Acht lassen. Daher soll versucht werden, beide Verfahren so zu verbinden, daß die Zeitfolge der Veröffentlichungen im Prinzip eingehalten, zugleich aber

---

stenzeitung 1958, S. 341; *Helmut Ridder*, *Ex oblivione malum*, in *Gesellschaft, Recht und Politik*, W. Abendroth zum 60. Geburtstag, 1968, S. 305—332.

<sup>1a</sup> Aus der Sekundärliteratur zu C. S. ragt wegen der gründlichen Kenntnis des Werkes und des abgewogenen Urteils hervor die Abhandlung von *Hasso Hofmann*, *Legitimität gegen Legalität*, Reihe *Politica* Bd. 19, 1964.

der grundsätzliche Gehalt herausgearbeitet und über die Werkepochen hinweg verknüpft wird.

## II. Der Wert des Staates

Die erste grundsätzliche Äußerung zur politischen Philosophie enthält die frühe Schrift *„Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen“* (1914 und 1917)<sup>2</sup>. Obwohl vom Verfasser als rechtsphilosophische Abhandlung gedacht und ausgeführt, zeichnet sich in ihr bereits seine Grundeinstellung zum Staat und seiner Beziehung zum Einzelnen ab, die auch politologisch bedeutsam ist. So sehr sich seine Staatstheorien später entwickelt und gewandelt haben, ein Grundthema klingt damals schon durchdringend an, das sein Leitmotiv geblieben und für sein späteres Werk charakteristisch ist: dem Staat kommt höchster Wert, dem Individuum nur eine (relative) Bedeutung zu. Die Begründung, die der jugendliche Carl Schmitt für dieses Verhältnis von Staat und Individuum gibt, ist dem heute in der westlichen Welt vorherrschenden politischen Denken fremd und kaum noch verständlich. Sie ist aber auch vom nationalsozialistischen wie vom kommunistischen Kollektivismus gleich weit entfernt, denn weder ein Mythos vom Volk noch die Herrschaft einer Klasse oder das Ziel einer klassenlosen Gesellschaft waren es, die nach der These dieser Schrift das Individuum dem Staat im Range unterordnen. Die Rangordnung ergibt sich aus der Aufgabe des Staates, „Recht in der Welt zu verwirklichen“ (S. 2), wodurch der Staat zum Mittelpunkt der Reihe: „Recht, Staat und Individuum“ wird. Die Beweisführung ist insofern wahrhaft rechtsphilosophisch, als sowohl der Staat als auch der Einzelne Wert, Aufgabe und Bedeutung vom Recht und nur vom Recht empfangen, das Recht aber seinerseits nicht als die jeweilige positive Gesetzessammlung sondern als Rechtsethos, Rechtsidee, als „Naturrecht ohne Naturalismus“ (S. 76) verstanden wird. Was immer das empirische Individuum an Wert besitzt, verdankt es nur einer Norm, dem Recht. Indem dieses Recht nur vom Staat und im Staat verwirklicht werden kann, hängt die Bedeutung und Stellung des Einzelnen vom Staat und seiner Rechtsordnung ab. In dieser Abhängigkeit sieht Carl Schmitt die Wertüberlegenheit des Staates.

---

<sup>2</sup> Verlag Jakob Hegner, Hellerau, 1917, 110 S.; 1. Aufl. 1914 bei Mohr, Tübingen, Nr. 4 der Carl-Schmitt-Bibliographie von Piet Tommissen (1953), die in Carl-Schmitt-Festschrift zum 70. Geburtstag (1959), S. 275 ff. nachgedruckt ist.